

Mit Erlass des Reg.Präs. Südwürtt.-Hohenzollern v.8.2.1957
Nr.Ib 2 -Ho 3 -3004.2 Nr. 5529/56 -Og.- sind die vom Gemeinderat
am 25.5.1956 beschlossenen Anbauvorschriften-Ortsbausatzung-
für das Gebiet des Ortsbauplans "Stockäcker" in folgender
Fassung genehmigt worden:

Anbauvorschriften für das

Baugebiet Stockäcker, Markung Schömberg, Kreis Calw

Auf Grund der Art.2 u.3. der Bauordnung v.28.7.1910 (Reg.Bl.S.
333), des § 2 der Verordnung über Baugestaltung v.10.11.1936
(R.GBl.I S.938), des § 4 der Verordnung über die Regelung der
Bebauung v.15.2.1936 (R.GBl.I S.104) wird für das Gebiet des
Ortsbauplans "Stockäcker", Markung Schömberg Landkreis Calw,
folgende Ortsbausatzung erlassen:

§ 1

Art und Stellung der Gebäude.

*aufgegr. 4.
b.v. 11.6.52*
Im Baugebiet "Stockäcker" Markung Schömberg Kreis Calw, für
das vom Gemeinderat am 15.7.1955 ein Ortsbauplan aufgestellt
und vom Landratsamt Calw am 29.8.1955 genehmigt worden ist,
dürfen abgesehen von Ladengeschäften und kleinen Kraftwagen-
hallen nur Wohnhäuser und zur Belegung mit Kurgästen geeignete
Gebäude erstellt werden.

Für die Stellung und Firstrichtung der Gebäude sind die Ein-
zeichnungen in dem o. gen. Ortsbauplan maßgebend.
Die Abstände zwischen den einzelnen Gebäuden dürfen nirgends
weniger als 10 m betragen. Die Summe der Abstände auf dem
einzelnen Baugrundstück muß 10 m betragen, wobei ein Mindest-
abstand von 3 m zur Grenze einzuhalten ist.

Die einzelnen Gebäude sollen mindestens 10 m lang sein und
dürfen nicht hinter die Baulinie zurückgestellt werden. Auf den
einzelnen Baugrundstücken darf jeweils nur ein Gebäude errich-
tet werden. Dabei sind die Einzelzeichnungen in dem am 29.8.1955
genehmigten Ortsbauplan, der insoweit als Aufbauplan gilt, mass-
gebend.

§ 2

Höhe und Stockwerkszahl.

Die Gebäude müssen ausser dem Untergeschoß zwei Vollgeschoße
erhalten.

Die Höhe der Gebäude (vergl. Art.37 Abs.4 BO in Verbindung mit
§ 24 Abs. 5 VV.z.BO), vom höchsten Punkt des gewachsenen Ge-
ländes gemessen, darf bergseitig höchstens 6,00 m betragen.
Auffüllungen oder Abgrabungen des natürlichen Geländes sind
nur zulässig bei Häusern an der Talseite der geplanten Strassen;
dort dürfen die Vorgärten zwischen Hausfront und Strassengrenze
auf die Höhe der Strasse aufgefüllt werden

§ 3

Dachformen

Die Gebäude sind mit Satteldächer zu versehen, deren Neigung höchstens 40° betragen darf. Dachausbauten dürfen nicht ausgeführt werden. An allen Gebäuden müssen die Ortgänge 20-30 cm und die Traufgesimse 40-50 cm ausladen.

§ 4

Dacheindeckung und Aussenverputz.

Die Gebäude sind mit rotbraun engobierten Ziegeln oder Eternitplatten einzudecken.
Die Aussenwände sind zu verputzen. Die Farbtöne für den Aussenanstrich sind im Benehmen mit der Baugenehmigungsbehörde festzulegen.

§ 5

Einfriedigungen - Vorgärten.

Als Einfriedigung der Grundstücke entlang der Strassen sind nur Hainbuchenhecken von höchstens 1 m Höhe zugelassen. Fußmauern und Eingänge sind in Sandsteinmauerwerk auszuführen.
Die Vorgärten sind als Ziergärten oder Rasenflächen anzulegen.

§ 6

Baugesuchsunterlagen.

In dem Baugesuchsunterlagen sind alle Gebäudeseiten, die Geländeverhältnisse in der Umgebung und die Gesamtansicht von der Straße darzustellen.
Die Baugenehmigungsbehörde kann weitere zur Beurteilung des Bauvorhabens erforderliche Unterlagen, wie Übersichtsskizzen, Lichtbilder usw. verlangen.

§ 7

Diese Ortsbauesatzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schömberg, den 13.3.57

Gemeinderat:

hpm. 